

**Zu 508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
(VI. GP.)**

**Zweiter Bericht
des Justizausschusses**

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schärf, Helmer, Gabriele Proft, Dr. Pittermann, Böhm, Dr. Häuslmayer und Genossen (103/A), betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

Da der Bericht des Justizausschusses vom 28. Februar 1952 mit Zustimmung des Nationalrates vom Justizausschuß zurückgenommen worden ist, hat der Justizausschuß anschließend an die unterbrochene Sitzung des Nationalrates die Verhandlungen in der gegenständlichen Angelegenheit wieder aufgenommen.

Der Berichterstatter für den eingangs bezeichneten Antrag im Justizausschuß, Abgeordneter Dr. Pittermann teilte mit, daß Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Figl einen Lösungsvorschlag durch den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ausarbeiten ließ. Auf Grund dieses Sachverhaltes betrachtete Abgeordneter Dr. Pittermann seine Aufgabe als Berichterstatter im Ausschuß für beendet. Über seinen Antrag wurde der Abgeordnete Eibegger zum Berichterstatter bestellt.

Berichterstatter Eibegger erläuterte die vorliegenden Gesetzesvorschläge des Bundeskanzleramtes und erklärte, dieselben als Anträge des Berichterstattlers aufzunehmen.

Der erste Entwurf eines Bundesgesetzes beinhaltet eine Novelle zum Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946 (2. Verwaltergesetznovelle).

Darnach soll das Verwaltergesetz durch eine Bestimmung des Inhaltes ergänzt werden, daß die Bundesregierung einen öffentlichen Verwalter für Vermögenschaften (Vermögensrechte), die auf Grund des Ersten, des Zweiten

oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, zu bestellen hat, wenn die Verfügberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.

Der weitere Gesetzentext bestimmt, daß dieser Verdacht insbesondere vorliegt, wenn der Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 Strafgesetz beantragt hat.

Eine so bestellte Verwaltung ist von der Bundesregierung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Der Gesetzentwurf bringt ferner hinsichtlich der Vollziehung der gegenständlichen Novelle gegenüber den sonstigen im Verwaltergesetz enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen eine Änderung dahin, daß die Vollziehung der vorliegenden Novelle ausschließlich der Bundesregierung obliegt.

Ein weiterer, hiermit in Verbindung stehender Gesetzesantrag beinhaltet eine Novelle zum Ersten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946. Mit dieser beantragten Novelle wird bestimmt, daß ein nach dem Ersten Rückstellungsgesetz gefällter Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Genehmigung der Bundesregierung bedarf, wenn und insoweit eine öffentliche Verwaltung nach § 2 a des Verwaltergesetzes in der Fassung des vorher bezeichneten Gesetzesantrages besteht. Die Bundesregierung hat die erforderliche Genehmigung zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstehen.

2

Artikel II dieser Novelle enthält die sich aus der Sache ergebende Übergangsbestimmung, daß zur grundbürgerlichen Eintragung des Eigentumsrechtes auf Grund eines Rückstellungsbescheides (Erkenntnisses) nach dem Ersten Rückstellungsgesetz auch dann die Genehmigung der Bundesregierung erforderlich ist, wenn der Grundbuchsantrag zwischen dem 1. Jänner 1952 und dem Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Grundbuchsgericht eingelangt ist; dies soll unabhängig davon sein, ob innerhalb des genannten Zeitraumes ein öffentlicher

Verwalter nach den neuen Bestimmungen bestellt worden ist.

An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Malleta und Mark.

Der Justizausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzen twürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

/1
/2

Wien, am 5. März 1952.

Eibegger,
Berichterstatter.

Dr. Nemecz,
Obmann.

**Bundesgesetz vom ,
womit das Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/
1946, neuerlich abgeändert wird (2. Ver-
waltergesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 163, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 2 a. (1) Die Bundesregierung hat für Vermögenschaften (Vermögensrechte), die auf Grund des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, öffentliche Verwalter zu bestellen, wenn die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.

(2) Ein Verdacht im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Staatsanwalt gegen diese Person die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. beantragt hat, oder wenn die in Abs. 1 näher bezeichneten Handlungen offenkundig sind oder wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögenschaften (Vermögensrechte) wieder für die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden könnten oder endlich dann, wenn sich die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer bei ihren im Abs. 1 genannten Unternehmungen in führender oder doch einflußreicher Stellung befinden oder befunden haben.

(3) Die Bundesregierung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.“

2. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein öffentlicher Verwalter ist auch für Vermögenschaften (Vermögensrechte) von Personengemeinschaften und juristischen Personen

zu bestellen, an denen maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 a dieses Bundesgesetzes fallen oder die unter maßgebendem Einfluß solcher Personen stehen.“

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „in § 2, lit. a bis e“ durch die Worte „in § 2 lit. a bis e und in § 2 a“ ersetzt.

4. Nach § 18 wird eingefügt:

„Sonderbestimmungen für öffentliche Verwaltungen gemäß § 2 a.“

§ 18 a. (1) Befugnisse, die nach den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zustehen, kommen bei öffentlichen Verwaltungen gemäß § 2 a der Bundesregierung zu.

(2) Eine Anhörung der im § 14 genannten Berufsvertretungen durch die Bundesregierung unterbleibt.“

5. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 2 oder 2 a dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt.“

6. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.“

Artikel II.

Eine in der Zeit vom 1. Jänner 1952 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes getroffene Verfügung über die im Art. I genannten Vermögenschaften (Vermögensrechte) steht der Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß § 2 a des Verwaltergesetzes in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes nicht entgegen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**Bundesgesetz vom
womit das Erste Rückstellungsgesetz, BGBl.
Nr. 156/1946, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 3 a. Wenn und insolange eine öffentliche Verwaltung nach § 2 a des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der 2. Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. ..., besteht, bedarf ein Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) für die grundbürgerliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Genehmigung der Bundesregierung; die Genehmigung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstehen.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Finanzen im

Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Artikel II.

Ein Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, bedarf für die grundbürgerliche Eintragung des Eigentumsrechtes auch dann der Genehmigung der Bundesregierung, wenn der Grundbuchsanhänger in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1952 und dem Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, ohne Rücksicht darauf, ob ein öffentlicher Verwalter im Sinne des § 2 a des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der 2. Verwaltergesetznovelle vom ..., BGBl. Nr. ..., innerhalb des genannten Zeitraumes bestellt worden ist. Die Frist zur Erhebung des Rekurses, der der Finanzprokuratur gegen eine dieser Bestimmung zuwiderlaufende grundbürgerliche Eintragung zusteht, beginnt frühestens mit dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu laufen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.